

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemein

(1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.

(2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung (jederzeit abrufbar unter www.ngk-e.de) auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises oder einer Vereinbarung bei deren Abschluss bedarf. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB.

(3) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen, abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten annehmen.

(4) Ist für zu übermittelnde Dokumente die Schriftform vereinbart, wird die Form auch durch EDI-Nachrichten (Electronic Data Interchange) gewahrt. Diese haben die gleiche rechtliche Bindungswirkung. Der Lieferant wird sich im schriftlichen Geschäftsverkehr soweit möglich des EDI bedienen.

§ 2 Einhaltung der Spezifikationen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Produktspezifikationen (Spezifikationen) stets einzuhalten und sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht, auch nicht teilweise, zu ändern. Wir behalten uns das Recht vor, die Spezifikation jederzeit zu ändern, wenn dies aufgrund geltender Gesetze erforderlich ist.

(2) Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Spezifikationen um Lagerungs- und Transportanforderungen zu erweitern. Von einer solchen Erweiterung werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 7 Arbeitstagen anzunehmen und zu bearbeiten.

(2) Die von den Parteien in ihrem Rahmenvertrag vereinbarten Preise und die dort genannten Zahlungsfristen sind für die Parteien verbindlich.

(3) Die Preise schließen die Kosten der Lieferung bis zu unserem Werk, die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer und sämtliche Verpackungskosten ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Lieferung

(1) Alle in der Bestellung genannten oder sonst vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

(2) Der Lieferant hat uns unverzüglich über eine drohende oder eingetretene Lieferverzögerung, deren Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Eintritt des Leistungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

(3) Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen durch den Lieferanten sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Andernfalls sind wir berechtigt, die Leistung oder Lieferung zurückzuweisen und die gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

(4) Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung am vereinbarten Lieferort auf uns über.

(5) Im Falle des Lieferverzugs behalten wir uns alle Rechte nach dem Gesetz vor.

§ 5 Inspektion von Einrichtungen, Bescheinigungen

(1) Wir haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung zu inspizieren

a) die Einrichtungen des Lieferanten, in denen die Produkte hergestellt werden,

b) alle sonstigen Einrichtungen, Betriebsmittel und Unterlagen des Lieferanten, die sich auf die Herstellung, Lagerung oder Lieferung der Produkte und aller ihrer Bestandteile beziehen, und

c) die Produkte vor oder während ihrer Lieferung an uns.

(2) Wir können ein unabhängiges Unternehmen, das wir nach eigenem Ermessen auswählen, mit der Durchführung einer solchen Inspektion beauftragen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns mindestens einmal jährlich, ansonsten unverzüglich auf Anforderung, alle ihn betreffenden Zertifikate und Bescheinigungen (ISO-Normen etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit diese im Zusammenhang mit den an uns zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden Waren stehen.

§ 6 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung oder Ansprüchen Dritter, die auf der Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware beruhen, freizustellen und zu entschädigen. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine umfassende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR pro Schadensereignis für Personenschäden und eine unbegrenzte Deckungssumme pro Schadensereignis für Sachschäden einschließt. Diese Versicherung muss auch für alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten gelten, soweit diese an den unter diese Bedingungen fallenden Leistungen oder Lieferungen beteiligt sind.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns jährlich Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, die diesen Versicherungsschutz belegen. In jeder Bescheinigung ist der jeweilige Versicherungsschutz anzugeben.

§ 7 Zusicherungen und Garantien

(1) Der Lieferant sichert zu und garantiert wie folgt:

- Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen des Landes, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder durch das es versandt wird, sowie der Länder, in denen das Produkt verwendet werden soll.

- Die Produkte werden in hoher Qualität und in Übereinstimmung mit der Best Practice und dem Stand der Technik hergestellt. Die Produkte sind sicher, handelsüblich, für den vorgesehenen Zweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.

- Die Produkte sind so gekennzeichnet, wie es die Spezifikationen und das Gesetz vorschreiben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze des Herstellungslandes und des vorgesehenen Verwendungslandes bzw. der Verwendungsländer).

(2) Wir sind verpflichtet, die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitätsmängel oder Fehlmengen zu prüfen.

(3) Bei Lieferung von Waren, die die in der Bestellung angegebene Menge überschreiten oder anderweitig irrtümlich geliefert werden, können wir diese nach unserer Wahl entweder an den Lieferanten zurücksenden oder auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

(4) Wir behalten uns alle Rechte und Rechtsbehelfe wegen Vertragswidrigkeit vor, die das geltende Recht vorsieht. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Neulieferung vertragsgemäßer Ware und Schadensersatz zu verlangen.

(5) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach Unterrichtung des Verkäufers die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

(6) Gewährleistungsansprüche verjähren nach 36 Monaten ab Gefahrübergang.

§ 8 Rechtsmängel, Rechte Dritter an geistigem Eigentum

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und dass die Lieferung der Ware keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 Abs. 6.

(3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freizustellen und uns alle Aufwendungen zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Schaden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht wurde.

§ 9 Compliance

(1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen und Waren oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

(2) Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Waren oder Teile davon keinen nationalen oder internationalen Exportbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Liefergegenstand oder Teile davon solchen Exportbeschränkungen unterliegen, ist es Sache des Lieferanten, rechtzeitig vor der Lieferung an uns auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr und die weltweite Ausfuhr zu beschaffen.

(3) Der Lieferant hat uns unverzüglich nach Bekanntwerden eines eingetretenen oder drohenden Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zu informieren.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Einhaltung der Vorschriften auf Verlangen zu versichern und nachzuweisen und an Maßnahmen zur Einhaltung mitzuwirken, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

§ 10 Vertraulichkeit, Informationssicherheit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten alle von uns mitgeteilten oder zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Fotokopien sowie Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Gespräche, Datenträger verschiedenster Art, durch Datenübertragung jeglicher Art oder per Post).

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

(4) Stellt der Lieferant fest, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig an Dritte weitergegeben worden sind, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren.

(5) Der Lieferant hat die internationale Informationssicherheitsnorm IEC/ISO 27001 einzuhalten. Auf unsere schriftliche Aufforderung hin ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist ein TISAX-Audit (www.tisax.de) mit dem von uns vorgegebenen TISAX-Auditziel durchführen zu lassen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Geschäften mit uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

(2) Wir sind berechtigt, die Bestellung bzw. den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant wesentlich gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant oder mit ihm verbundene Unternehmen ihre Zahlungen einstellen oder wenn ein Insolvenzverfahren beantragt wird und sich dementsprechend die wirtschaftliche Lage des Lieferanten in einer Weise verschlechtert, die die Erfüllung der Bestellung oder des Vertrages ernsthaft gefährdet.

(3) Ein Verzicht unsererseits auf eine der Bestimmungen dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten, die sich aus unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, kann nicht als Verzicht auf diese Rechte ausgelegt werden; auch schließt die einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Privilegien keine andere oder weitere Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte aus.

(4) Zu unseren Gunsten sind die Gerichte in Frankfurt a. M. für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben, zuständig.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den

internationalen Warenkauf und sonstiger internationaler Kaufgesetze.

(6) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung so weit wie möglich zu verwirklichen.

(Ende des Inhalts)